

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde **(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

vom 13.03.01

Die Gemeinde Deuerling erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 20II-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GV Bl.S.521) folgende Verordnung:

§ 1

Verbote

1. Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf allen öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
3. Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fern zu halten, auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsdefinitionen

1. Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rasse-spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung, als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
 - b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Dog Argentino

- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Neapolitano
- Rhodesian Ridgeback

Dies gilt für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Buchstabe a) erfassten Hunden.

2. Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
3. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gelten die Orte Deuerling (einschließlich der Ortsteile Am Bach, Am Bahnhof, Am Haslach) Steinerbrückl, Stegenhof, Hillohe, Heimberg, Bachleiten und Bachmühle.
4. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn-, und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.
Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
5. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltungen und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder größeren Hund auf öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Wegen und Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteil umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den oben genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gemeinde Deuerling

Laaber, den 29.03.01

gez.
Karl Jobst
1. Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Die Gemeinde Deuerling erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz- LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende 1. Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 13.03.2001 der Gemeinde Deuerling wird geändert.

§ 2

§2 Abs. 1 Zif. b) der Hundehaltungsverordnung erhält folgende Fassung:

„b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

- | | |
|---------------------|---|
| - Alano | - Mastiff |
| - American Bulldog | - Mastin Espanol |
| - Bullmastiff | - Mastino Napoletano |
| - Bullterrier | - Perro de Presa Canario (Dogo Canario) |
| - Cane Corso | - Perro de Presa Mallorquin |
| - Dog Argentino | - Rottweiler |
| - Dogue de Bordeaux | - |
| - Fila Brasileiro | |

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Buchstabe a) erfassten Hunden.“

§ 3

Nach § 2 Abs. 1 Zif. b) der Hundehaltungsverordnung wird neu eingefügt:

„c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.“

§ 4

1. Diese 1. Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese 1. Änderungsverordnung gilt für die Dauer der Gültigkeit der Hundehaltungsverordnung vom 13.03.2001.

Gemeinde Deuerling
Laaber, den 10.11.2006
gez.
Karl Jobst
1. Bürgermeister